

§ 2*

Tauben, die während der Sperrzeit (§ 1 Abs. 1) auf Feldern oder in Gärten angetroffen werden, darf sich der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte des Grundstücks sowie der dort Jagdberechtigte aneignen. Die Vorschriften des Reichsgesetzes, betreffend den Schutz der Brieftauben und den Brieftaubenverkehr im Kriege, vom 28. Mai 1894 (RGBl. S. 463) bleiben unberührt.

§ 3*

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Der Preußische Minister
für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten

Der Preußische Minister
für Wissenschaft, Kunst
und Volksbildung

§ 2: Ges. v. 28. 5. 1894 aufgeh. durch BrieftaubenGes. v. 1. 10. 1938, RGBl. I S. 1335, § 12 Abs. 2
§ 3: Aufhebungsvorschrift

Ausführungsgesetz zum Viehseuchengesetz.*

Vom 25. Juli 1911.*

I. Verfahren und Behörden

§§ 1 und 2*

§ 3*

- (1) Anordnungen auf Grund des Viehseuchengesetzes und der Ausführungsvorschriften sind, sofern sie verbindliche Kraft für eine unbestimmte Zahl von Personen erlangen sollen, unter der Bezeichnung „Viehseuchenpolizeiliche Anordnung“ öffentlich bekanntzumachen. ...
- (2) Für Anordnungen, die an eine bestimmte Person gerichtet sind, genügt mündliche Bekanntgabe. Schriftliche Mitteilung muß jedoch, wenn sie von den Beteiligten binnen einer Woche verlangt wird, innerhalb dreier Tage erfolgen.
- (3) In Anordnungen der im Absatz 1 gedachten Art, die auf Grund der §§ 7, 16 und 17 und zur Ausführung der in diesen Paragraphen bezeichneten Maßregeln auf Grund des § 78 des Viehseuchengesetzes erlassen werden, ist auf die vorgedachten Gesetzesstellen, soweit sie für die Anordnungen in Betracht kommen, zu verweisen.
- (4) In Anordnungen der im Absatz 1 gedachten Art, die zum Schutz

Überschrift: ViehseuchenGes. BGBl. III 7831-1
Datum: GS 149

§§ 1 u. 2: Aufgeh. durch PolZG v. 2. 10. 1958, GVBl. S. 959, § 10 Abs. 2 Satz 1; vgl. jetzt DVO-PolZG v. 7. 10. 1958, GVBl. S. 969, § 3 Nr. 3
§ 3 Abs. 1, 3 u. 4: ViehseuchenGes. BGBl. III 7831-1
§ 3 Abs. 1 Satz 2, 3 u. Abs. 5: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 1. RBerG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren

gegen eine besondere Seuchengefahr erlassen werden, ist die Seuche, gegen deren Verbreitung die Anordnung Schutz bieten soll, zu bezeichnen und anzugeben, daß die Anordnung auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes erfolgt.

(5)

(6) Von der Beobachtung anderer als der in diesem Paragraphen gegebenen Formvorschriften hängt die Gültigkeit viehseuchenpolizeilicher Anordnungen nicht ab.

§ 4*

II. Entschädigungen

§ 5*

(1) Entschädigung ist außer in den Fällen des § 66 des Viehseuchengesetzes zu gewähren:

1. für Esel, Maultiere und Maulesel, die an Milzbrand oder Rauschbrand, sowie für Rinder, Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, die an Wild- und Rinderseuche gefallen sind oder an denen nach dem Tode eine dieser Krankheiten festgestellt worden ist;
 2. für Rinder, Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, die an Tollwut gefallen sind oder an denen nach dem Tode Tollwut festgestellt worden ist.
- (2) Auf die Fälle des Absatzes 1 finden die Vorschriften der §§ 68 bis 70 und 72 des Viehseuchengesetzes mit den Maßgaben der §§ 6 und 7 des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

§ 6*

Die Entschädigung beträgt in den Fällen des § 5 Nr. 1 und bei den mit Tollwut behafteten Tieren vier Fünftel des gemeinen Wertes. ...

§ 7*

Die im § 70 Nr. 3 des Viehseuchengesetzes bestimmte Frist beträgt bei Wild- und Rinderseuche 14 Tage, bei Tollwut 90 Tage.

§ 8*

In den Fällen des § 71 des Viehseuchengesetzes wird keine Entschädigung gewährt. Im Falle des § 71 Nr. 1 ist jedoch für Rinder, Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel die Entschädigung auch dann nicht zu versagen, wenn die Krankheit in Wild- und Rinderseuche oder in Tollwut bestanden hat.

§§ 9 bis 12*

§ 13*

(1) Zur Feststellung des für die Entschädigung in Betracht kommenden Krankheitszustandes hat sofort nach der Tötung oder sobald als möglich

§ 4: Aufgeh. durch VwVerfG v. 2. 10. 1958, GVBl. S. 951, § 41 Abs. 2 Satz 1; im übrigen überholt durch Art. 19 Abs. 4 GG; vgl. jetzt VwGO BGBl. III 340-1, §§ 40 ff. u. 68 ff.
§ 5: ViehseuchenGes. BGBl. III 7831-1
§ 6 Satz 2: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 1. RBerG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren; vgl. jetzt ViehseuchenGes. BGBl. III 7831-1, § 68a
§§ 7 u. 8: ViehseuchenGes. BGBl. III 7831-1
§§ 9 bis 12: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 1. RBerG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren
§ 13 Abs. 2: ViehseuchenGes. BGBl. III 7831-1

nach dem sonstigen Eintritt des Entschädigungsfalls eine Untersuchung des Tieres durch den beamteten Tierarzt stattzufinden. Die Art der Untersuchung ist im Wege der Ausführungsbestimmungen zu regeln. Hierbei kann namentlich vorgeschrieben werden, daß die Feststellung des Krankheitszustandes von der Vornahme einer besonderen Untersuchung oder von einer Nachprüfung an einer anderen Untersuchungsstelle abhängig zu machen ist.

(2) Der beamtete Tierarzt hat sich gutachtlich darüber zu äußern, ob nach dem Gesamtbefund eine nach § 66 des Viehseuchengesetzes oder nach § 5 des gegenwärtigen Gesetzes einen Entschädigungsanspruch begründende Krankheit vorliegt sowie, ob das Tier an einer sonstigen Krankheit gelitten hat, die nach § 71 Nr. 1 des Viehseuchengesetzes im Zusammenhang mit § 8 des gegenwärtigen Gesetzes den Entschädigungsanspruch ausschließt.

§ 14*

(1) Die Vorschriften des § 15 des Viehseuchengesetzes finden auf die Feststellung nach § 13 des gegenwärtigen Gesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem beamteten Tierarzt und dem von dem Besitzer zugezogenen Sachverständigen sowie in dem weiteren im § 15 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vorgesehenen Falle der *Regierungspräsident (Polizeipräsident)* das *Obergutachten des Departementstierarztes* einzuholen hat. Die Einholung des Obergutachtens hat auch auf Antrag des beteiligten Verbandes stattzufinden.

(2) Gegen das Gutachten des *Departementstierarztes* ist dem Besitzer und dem beteiligten Verband die Anrufung des *Landesveterinäramts* gestattet. In Zweifelsfällen kann auch der *Regierungspräsident (Polizeipräsident)* die Einholung eines Gutachtens des *Landesveterinäramts* anordnen.

§ 15

Durch die nach den Vorschriften der §§ 13 und 14 abgegebenen Gutachten oder Obergutachten wird der Krankheitszustand für die Frage der Entschädigung endgültig festgestellt.

§ 16*

(1) Der nach § 68 des Viehseuchengesetzes und § 5 Abs. 2 des gegenwärtigen Gesetzes der Entschädigung zugrunde zu legende Wert des Tieres sowie der Wert derjenigen Teile eines getöteten Tieres, die dem Besitzer nach Maßgabe der *polizeilichen* Anordnungen zur Verfügung bleiben (§ 68 Abs. 2 Nr. 2 des Viehseuchengesetzes), ist durch Schätzung zu ermitteln.

(2) Die Schätzung hat bei den auf *polizeiliche* Anordnung getöteten Tieren, soweit zugänglich, vor der Tötung, im übrigen sobald als möglich nach dem Tode der Tiere zu erfolgen.

(3) Ist im Falle der Entschädigung wegen Tuberkulose oder bei den dem Besitzer zur Verfügung bleibenden Teilen die Schätzung unter Voraussetzungen erfolgt, die sich durch endgültige Feststellungen des Krankheitszustandes ändern, so ist die Schätzung, soweit erforderlich, zu wiederholen.

§ 14: ViehseuchenGes. BGBl. III 7831-1; neue Zuständigkeitsregelung, vgl. DVO-PolZG v. 7. 10. 1958, GVBl. S. 969, § 3 Nr. 9

§ 16 Abs. 1: ViehseuchenGes. BGBl. III 7831-1; „Abs. 2 Nr. 2“ jetzt „Abs. 2 Satz 2“

§ 17*

(1) Die Schätzung erfolgt durch den beamteten Tierarzt und zwei Schiedsmänner. Im Wege der Ausführungsbestimmungen kann jedoch vorgeschrieben werden, daß die Schätzung durch den beamteten Tierarzt allein zu erfolgen hat, sofern der beteiligte Viehbesitzer zustimmt.

(2) Für jeden Kreis (*Oberamtsbezirk*) sind alle drei Jahre von dem Kreis-(Stadt-)Ausschuß Personen zu bezeichnen, die für die Dauer jener Frist zum Amt eines Schiedsmanns zugezogen werden können.

(3) Aus der Zahl dieser Personen hat die *Ortspolizeibehörde* die Schiedsmänner für den einzelnen Schätzungsfall zu ernennen. Der *Kreisausschuß* kann im Kreis (*Oberamtsbezirk*) verschiedene Schiedsmannsbezirke bilden und die Schiedsmänner auf diese verteilen.

(4) Die Schiedsmänner sind von der *Ortspolizeibehörde* eidlich zu verpflichten. Dasselbe gilt, wenn an Stelle des beamteten Tierarztes ein anderer approbierter Tierarzt zugezogen wird (§ 2 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes), für diesen, sofern er nicht allgemein als Sachverständiger vereidigt ist.

§ 18*

(1) Personen, bei denen für den einzelnen Fall eine Befangenheit zu besorgen ist, dürfen zu Schiedsmännern nicht ernannt werden.

(2)

(3) Personen, die sich nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, sind unfähig, an der Schätzung teilzunehmen.

(4)

§ 19

Erfolgt die Schätzung durch den beamteten Tierarzt und zwei Schiedsmänner, so ist bei Meinungsverschiedenheiten in der Regel die Durchschnittssumme der verschiedenen Schätzungen als Schätzungswert anzunehmen. Ist jedoch der von zwei Schätzern übereinstimmend geschätzte Wert oder bei drei verschiedenen Schätzungen der in der Mitte stehende geschätzte Wert geringer als die Durchschnittssumme, so gilt der geringere Wert als Schätzungswert.

§ 20*

(1) Über das Ergebnis der Schätzung ist eine von den Beteiligten zu unterzeichnende Urkunde aufzunehmen und der *Ortspolizeibehörde* zu übersenden.

(2) Das Ergebnis der Schätzung ist für den Entschädigungsberechtigten und für den Entschädigungsverpflichteten verbindlich.

§ 21*

Im übrigen ist das Verfahren bei der Schätzung ... im Wege der Ausführungsbestimmungen zu regeln.

§ 17: Neue Zuständigkeitsregelung, vgl. DVO-PolZG v. 7. 10. 1958, GVBl. S. 969, § 10 Nr. 4; ViehseuchenGes. EGBl. III 7831-1

§ 18 Abs. 2 u. 4: Aufgeh. durch VwVerfG v. 2. 10. 1958, GVBl. S. 951, § 41 Abs. 2 Satz 1; vgl. jetzt VwVerfG, § 7

§ 20 Abs. 1: Neue Zuständigkeitsregelung, vgl. Anm. zu § 17

§ 21: Auslassung gegenstandslos

§ 22*

Steht fest, daß nach den §§ 70 bis 72 des Viehseuchengesetzes in Verbindung mit § 5 Abs. 2 und § 8 des gegenwärtigen Gesetzes keine Entschädigung gewährt wird, so ist von der Feststellung des Krankheitszustandes und von der Schätzung abzusehen.

§ 23*

(1) Die *Verbände* können beschließen, daß auch in anderen Fällen als in denen des § 66 des Viehseuchengesetzes und des § 5 Abs. 1 des gegenwärtigen Gesetzes Entschädigung für Verluste gewährt wird, die aus Anlaß von übertragbaren Seuchen der Einhufer und des Klauenviehs erwachsen.

(2) Die näheren Vorschriften über die Bemessung, Ermittlung und Aufbringung der Entschädigung sind durch *Satzungen* zu erlassen, die von den *Verbänden* zu beschließen sind und ebenso wie die Beschlüsse nach Absatz 1 der Genehmigung der zuständigen *Minister* bedürfen. Hierbei sind folgende Vorschriften zu beachten:

1. Die Entschädigung darf vier Fünftel des Schadens nicht übersteigen.
2. In den Fällen des § 70, des § 71 Nr. 2 und des § 72 des Viehseuchengesetzes wird keine Entschädigung gewährt.
3. Zur Bestreitung der Entschädigungen und der Verwaltungskosten, einschließlich der Kosten der Feststellung des Schadenfalls und der Schätzung, sowie zur Ansammlung von Rücklagen können innerhalb der *Verbände* Beiträge von den Besitzern der in Betracht kommenden Tiergattungen unter Berücksichtigung des § 73 des Viehseuchengesetzes erhoben werden. Wenn für Verluste aus Anlaß des Milzbrandes bei Schafen Entschädigung gewährt wird, so dürfen die Beiträge hierfür den Rindviehbesitzern auferlegt werden.
4. Zur Bestreitung der Entschädigung können auch die Überschüsse und Rücklagen verwendet werden, die ... auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes zu Entschädigungen aus Anlaß von Viehseuchen angesammelt worden sind.

(3) Die *Verbände* können ferner beschließen, daß aus den im Absatz 2 Nr. 4 bezeichneten Überschüssen und Rücklagen sowie aus den Beiträgen, die auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes von den Viehbesitzern erhoben werden, Beihilfen an Tierbesitzer gewährt werden können, denen infolge der Durchführung der Bekämpfungsmaßregeln schwere wirtschaftliche Schädigungen erwachsen sind. Zur Gewährung von Zuschüssen an die *Verbände*, die von dieser Befugnis Gebrauch machen, ist durch den *Staatshaushaltsetat* ein übertragbarer Dispositionsfonds bereitzustellen. Die Grundsätze für die Gewährung der Beihilfen und die Vorschriften über das dabei zu beobachtende Verfahren bedürfen der Genehmigung der zuständigen *Minister*.

(4) Die *Verbände* können weiter beschließen, daß aus den im Absatz 3 bezeichneten Überschüssen, Rücklagen und Beiträgen Entschädigung für die an *Abdeckereien* und sonstige Anstalten zur Verarbeitung und Verwertung von Tierkadavern abgelieferten Kadaver gefallener oder nicht zu

§§ 22 u. 23 Abs. 1 u. 2: ViehseuchenGes. BGBl. III 7831-1

§ 23 Abs. 2 Nr. 4: Auslassung gegenstandslos

§ 23 Abs. 4 u. 5: Eingef. durch Ges. v. 28. 3. 1928, GS 45; „Abdeckereien“ jetzt „Tierkörperbeseitigungsanstalten“ gem. TierkörperbeseitigungsGes. BGBl. III 7831-6

Schlachtzwecken getöteter Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Tiere des Rindergeschlechts, Schweine, Schafe und Ziegen – ausgenommen Sauferkel, Schaf- und Ziegenlämmer unter sechs Wochen sowie Einhuferfohlen und Kälber unter drei Wochen – zu gewähren ist. *Verbänden*, die von dieser Befugnis Gebrauch machen, soll ein Zuschuß zu den gezahlten Entschädigungen aus der Staatskasse gewährt werden. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(5) Zur Errichtung neuer und zur Erhaltung bestehender *Abdeckereien* und sonstiger Anstalten zur Verarbeitung und Verwertung von Tierkadavern dürfen die *Verbände* aus den vorbezeichneten Mitteln Beihilfen bewilligen.

III. Kosten

§ 24*

(1) Die Kosten, die durch die Anordnung, Leitung und Überwachung der Maßregeln zur Ermittlung und Bekämpfung der Seuchen sowie durch die auf Veranlassung der *Polizeibehörden* ausgeführten tierärztlichen *Amtsverrichtungen* erwachsen, sind, soweit nicht nachstehend anderweitige *Vorschriften* getroffen sind, aus der Staatskasse zu bestreiten. Das gleiche gilt für die Kosten der *amtstierärztlichen* Feststellung des für eine Entschädigung in Betracht kommenden Krankheitszustandes von Tieren, einschließlich etwaiger *amtlicher* Obergutachten, jedoch mit der Maßgabe, daß die Kosten einer nach § 13 angeordneten besonderen Untersuchung oder Nachprüfung des *amtstierärztlichen* Gutachtens in den Fällen des § 66 Nr. 4 des Viehseuchengesetzes und des § 5 Nr. 1 und 2 des gegenwärtigen Gesetzes von den *Verbänden* zu tragen sind.

(2) Die Kosten der Schätzung für Entschädigungszwecke sind in den Fällen des § 66 Nr. 1 bis 3 des Viehseuchengesetzes von der Staatskasse, im übrigen von den *Verbänden* zu tragen.

(3) Für die Teilnahme an der Schätzung steht den *beamteten* Tierärzten gegenüber den *Verbänden* nur dann ein Anspruch auf Vergütung oder *Dienstaufwandsentschädigung* zu, wenn die Schätzung nicht im Zusammenhang mit einer *anderweitigen* *Amtsverrichtung* erfolgen kann.

(4) Die hiernach den *beamteten* Tierärzten sowie den *Schiedsmännern* (§ 17) für die Teilnahme an der Schätzung zustehende Vergütung wird im Wege der Ausführungsbestimmungen geregelt.

§ 25*

(1) Die Kosten der *amtstierärztlichen* *Baufsichtigung* nach § 16 des Viehseuchengesetzes fallen dem *Unternehmer* der *beaufsichtigten* Betriebe oder *Veranstaltungen* zur Last. Das gleiche gilt bei den nach § 17 Nr. 1 des Viehseuchengesetzes auszuführenden *amtstierärztlichen* Untersuchungen von *Viehbeständen*, die zu *Handelszwecken* oder zum *öffentlichen* Verkauf zusammengebracht sind, und bei der auf Grund des § 17 Nr. 7 des Viehseuchengesetzes stattfindenden *amtstierärztlichen* Überwachung. Neben dem *Unternehmer* kann auch der *Eigentümer* oder *Besitzer* der von der *Baufsichtigung*, *Untersuchung* oder *Überwachung* betroffenen Tiere für

§§ 24 u. 25 Abs. 1: ViehseuchenGes. BGBl. III 7831-1

§ 25 Abs. 3: Neue Zuständigkeitsregelung, vgl. jetzt DVO-PolZG v. 7. 10. 1958, GVBl. S. 969, § 3 Nr. 9

die Zahlung der Kosten haftbar gemacht werden. Mehrere bei demselben Unternehmen oder derselben Veranstaltung oder als Eigentümer oder Besitzer von Tieren beteiligte Personen haften als Gesamtschuldner.

(2) Soweit als Unternehmer, Eigentümer oder Besitzer der Staat in Betracht kommt, sind Kosten nicht zu erheben.

(3) Die Kosten sind in Ermangelung gütlicher Einigung von dem *Regierungspräsidenten* (*Polizeipräsidenten*) festzusetzen. Die Beitreibung erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren.

(4) Im Wege der Ausführungsbestimmungen kann die Erhebung bestimmter Vergütungssätze für gleichartige amtstierärztliche Verrichtungen geregelt werden. Auch kann angeordnet werden, daß die Einziehung der Vergütungssätze zur Staatskasse erfolgt und aus dieser entsprechende Vergütungen an die beteiligten beamteten Tierärzte gezahlt werden.

§ 26*

Die *Gemeinden* ... haben

1. die zur wirksamen Durchführung der Schutzmaßregeln in ihren Bezirken zu verwendende Wachmannschaft auf ihre Kosten zu stellen.
2. die Kosten der Einrichtungen zu tragen, die zur wirksamen Durchführung der Sperre nach § 22 des Viehseuchengesetzes in ihren Bezirken vorgeschrieben werden,
3. auf ihre Kosten die Hilfsmannschaften und Beförderungsmittel zu stellen, die zur Ausführung der *polizeilich* angeordneten Tötung oder Impfung von Tieren oder zur Zerlegung oder unschädlichen Beseitigung von Kadavern oder Kadaverteilen erforderlich sind,
4. ohne Vergütung einen geeigneten Raum zu überweisen und mit den nötigen Schutzmitteln zu versehen, in dem die unschädliche Beseitigung der Kadaver oder Kadaverteile, der Streu, des Düngers oder anderer Abfälle von kranken oder verdächtigen Tieren vorgenommen werden kann, wenn dem Besitzer der Tiere oder, falls sich die Tiere auf einem von dem Viehbesitzer gepachteten Grundstück befinden, dem Eigentümer dieses Grundstücks ein geeigneter Ort dazu fehlt und auch anderweit für eine unschädliche Beseitigung nicht Sorge getragen ist.

§ 27*

§ 28*

(1) Unbeschadet etwaiger privatrechtlicher Ersatzansprüche fallen alle in den §§ 24 bis 27 nicht erwähnten Kosten, die bei der Durchführung der Bekämpfungsmaßregeln erwachsen, den Beteiligten zur Last. Als Beteiligte sind anzusehen der Eigentümer, Besitzer oder Begleiter der von den Maßregeln betroffenen Tiere, der Unternehmer der betroffenen Betriebe, der Eigentümer oder Inhaber der betroffenen Örtlichkeiten, Räume oder Gegenstände.

(2) Wegen der Haftung mehrerer Verpflichteter und wegen der Beitreibung der Kosten gelten die Vorschriften des § 25 Abs. 1 und 3.

(3) Die *Gemeinden* ... haben auch diese Kosten im Falle des Unvermögens der Verpflichteten zu tragen und erforderlichenfalls zu verauslagen.

§ 26: Auslassung gegenstandslos; ViehseuchenGes. BGBl. III 7831-1

§ 27: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 i. RBERG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren

§ 28 Abs. 3: Auslassung gegenstandslos

IV. Schlußbestimmungen

§ 29*

(1) Das gegenwärtige Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 in Kraft.

(2)

(3)

§ 30*

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz werden von dem *Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten* erlassen.

§ 29 Abs. 1: ViehseuchenGes. in Kraft getreten am 1. 5. 1912 gem. VO. v. 29. 3. 1912, RGBl. S. 229

§ 29 Abs. 2 u. 3: Aufhebungsvorschriften

§ 30: Neue Zuständigkeitsregelung, vgl. Anm. zu § 25 Abs. 3

7831-1-1

**Ausführungsbestimmungen
zum Gesetz über die Ergänzung des Ausführungsgesetzes
zum Viehseuchengesetz.***

Vom 16. Oktober 1929.*

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes zur Ergänzung des Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz vom 28. März 1928 (GS. S. 45) wird folgendes bestimmt:

§ 1*

Die *Provinzialverbände* können gemäß § 23 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz in der Fassung des Gesetzes vom 28. März 1928 (GS. S. 45) über die Gewährung von Entschädigungen für die an *Abdeckereien oder sonstige Kadaververwertungsanstalten* abgelieferten Tierkadaver beschließen. Vor der Beschlußfassung ist die *Landwirtschaftskammer* zu hören. Die Entschädigungsgrundsätze sind in der Viehseuchenschadensentschädigungssatzung festzulegen; sie bedürfen nach § 12, § 23 Abs. 4 Satz 3 des vorbezeichneten Gesetzes der Genehmigung der zuständigen *Minister*.

§ 2*

(1) In den Beschlüssen der *Provinzialverbände* sind die Fälle der Entschädigungsleistung und die Tierarten, die für eine Entschädigung in Betracht kommen, zu bestimmen.

Überschrift: Vereinf. gem. § 2 Abs. 3 1. RBERG

Datum: Bekanntgemacht am 2. 11. 1929, LwMBL. Sp. 567

§ 1: AGVG. GVBl. Sb. I 7831-1; „Abdeckereien oder sonstige Kadaververwertungsanstalten“ jetzt „Tierkörperbeseitigungsanstalten“ gem. Tierkörperbeseitigungsges. BGBl. III 7831-6

§ 2 Abs. 2: ViehseuchenGes. BGBl. III 7831-1; AGVG. GVBl. Sb. I 7831-1

§ 2 Abs. 3 Buchst. a: Kursivdruck jetzt „Tierkörperbeseitigungsanstalt“ gem. Tierkörperbeseitigungsges. BGBl. III 7831-6

§ 2 Abs. 3 Buchst. b: Auslassungen gegenstandslos

§ 2 Abs. 4: „Abdeckereien usw.“, vgl. Anm. zu § 2 Abs. 3 Buchst. a